

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 28.03.2025

Nr. 13

2025

Inhalt:

- 53 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung der Beteiligungsberichte der Stadt Eichstätt für die Jahre 2021, 2022 und 2023
- 54 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Rapunzelstraße
- 55 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Salbeiweg
- 56 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); An der Wegwarte
- 57 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Im Spitzwegerich
- 58 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Thymianplatz
- 59 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Steinkleehang
- 60 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Schlehecke
- 61 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Margeritenweg
- 62 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nelkenweg

- 63 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Rapunzelstraße
- 64 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Schlehecke
- 65 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Steinkleehang
- 66 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Lüften-West
- 67 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 53 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung der Beteiligungsberichte der Stadt Eichstätt für die Jahre 2021, 2022 und 2023

Die Stadt Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Die Beteiligungsberichte 2021, 2022 und 2023 liegen gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 21.03.2025

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

54 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Rapunzelstraße

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Rapunzelstraße
 Stadt/ Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 163/81 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 155/0 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 222/22 Gemarkung Marienstein; 163/97
 Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in
 die Gemeindeverbindungsstraße
 "Kinderdorfstraße" Fl.-Nr. 222/19
 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn.
 222/21 und 222/23 Gemarkung
 Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße
 „Margeritenweg“ Fl.-Nr. 163/24
 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn.
 163/65 und 163/66 Gemarkung
 Marienstein;
 Länge: 0,375 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

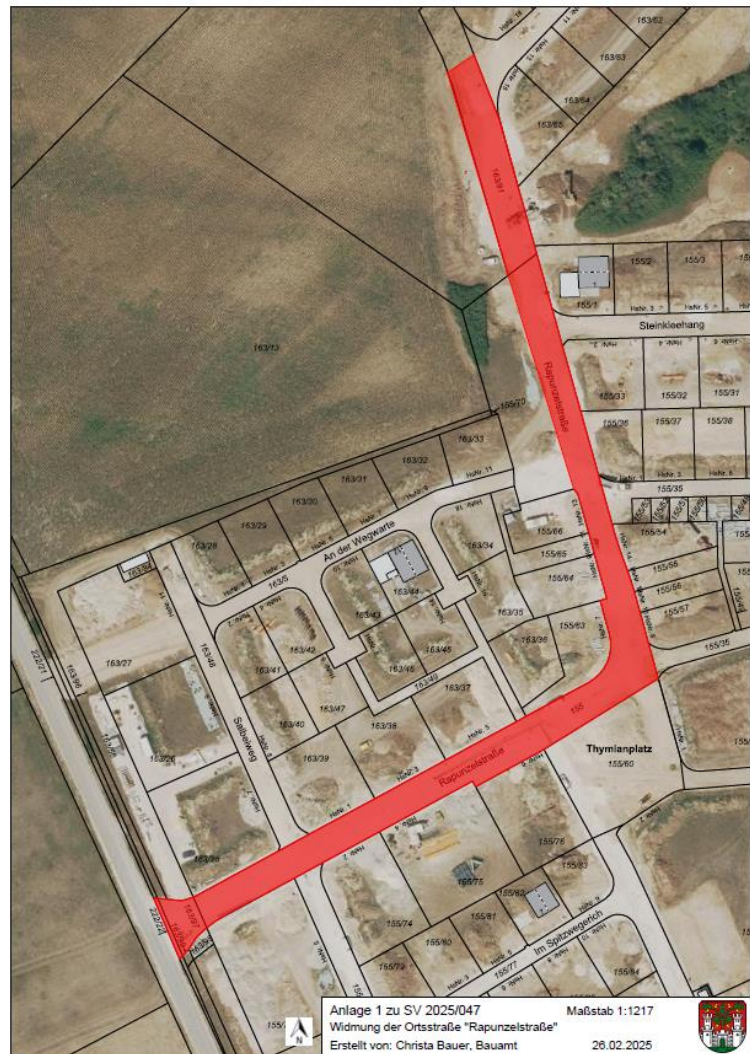
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
 (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



55 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG) ; Salbeiweg

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Salbeiweg
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/78 Gemarkung Marienstein; 163/48 Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/25 und 163/39 Gemarkung Marienstein;
 Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/73 und 155/74 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 163/56 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/84 und 163/28 Gemarkung Marienstein;
 Am Grundstück 158 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/71 und 155/98 Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,243 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sol-

len angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
 (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



56 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); An der Wegwarte

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: An der Wegwarte
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/0 (Teil) Gemarkung Marienstein; 163/5 Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Salbeiweg“ Fl.-Nr. 163/48 zwischen den Grundstücken Fl.-Nm. 163/28 und 163/41 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 am Grundstück Fl.-Nr. 155/66 Gemarkung Marienstein;
 An den Grundstücken Fl.-Nm. 163/47 und 163/46 Gemarkung Marienstein;
 An den Grundstücken Fl.-Nm. 163/45 und 163/35 Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,190 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

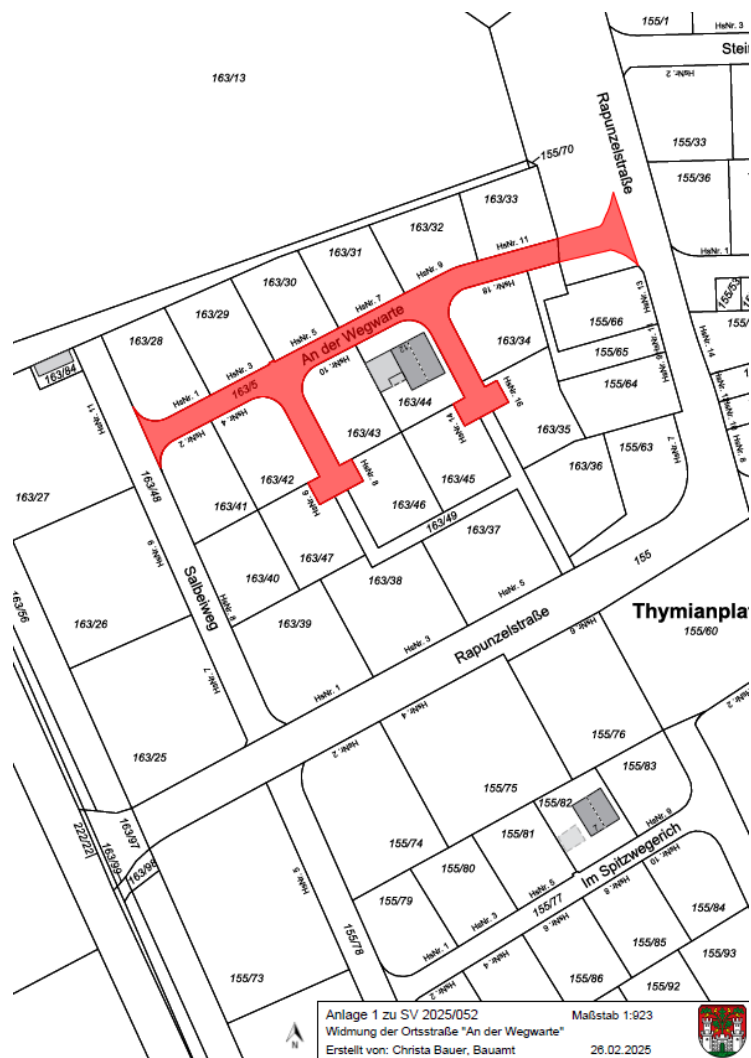
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat);
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



57 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Im Spitzwegerich

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Im Spitzwegerich
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/77 Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Thymianplatz“ Fl.-Nr. 155/60 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/83 und 155/59 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 158 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/94 und 155/100 der Gemarkung Marienstein;
 Einmündung in die Ortsstraße „Salbeiweg“ Fl.-Nr. 155/78 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/79 und 155/88 Gemarkung Marienstein;
 Einmündung in die Ortsstraße „Salbeiweg“ Fl.-Nr. 155/78 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/89 und 155/98 Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,282 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

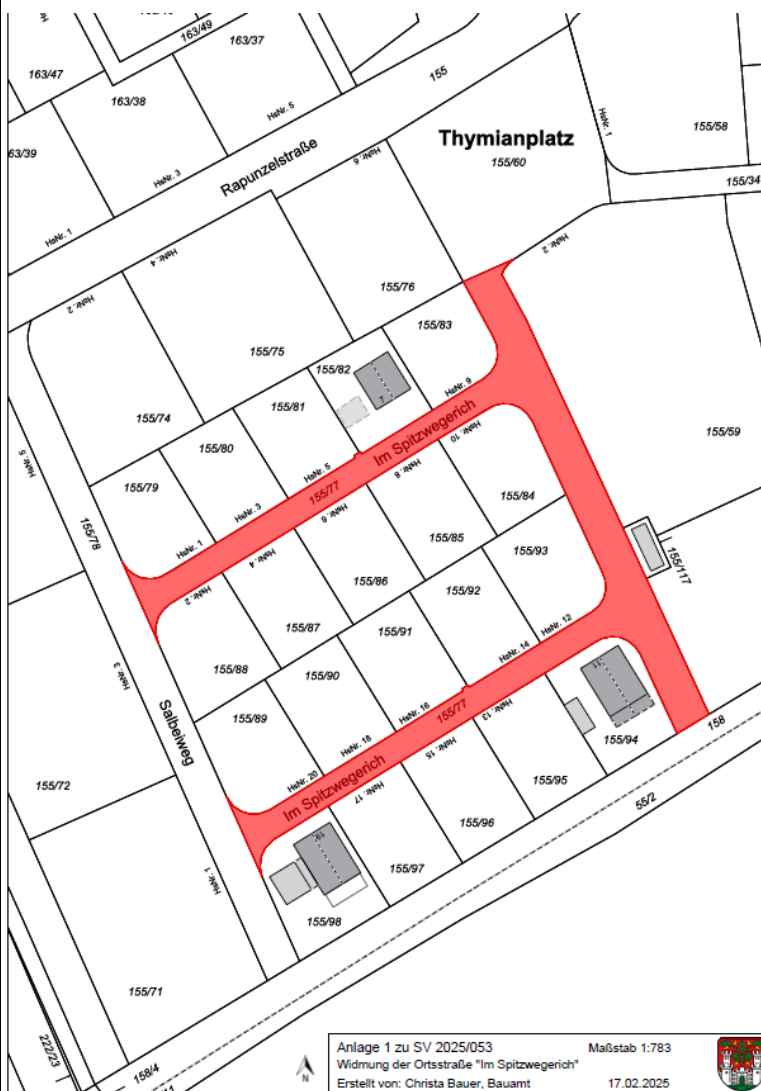
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat);
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



58 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Thymianplatz

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Thymianplatz
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/60 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 am Grundstück Fl.-Nr. 155/76 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 am Grundstück Fl.-Nr. 155/58 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,090 km;
 Bauasträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

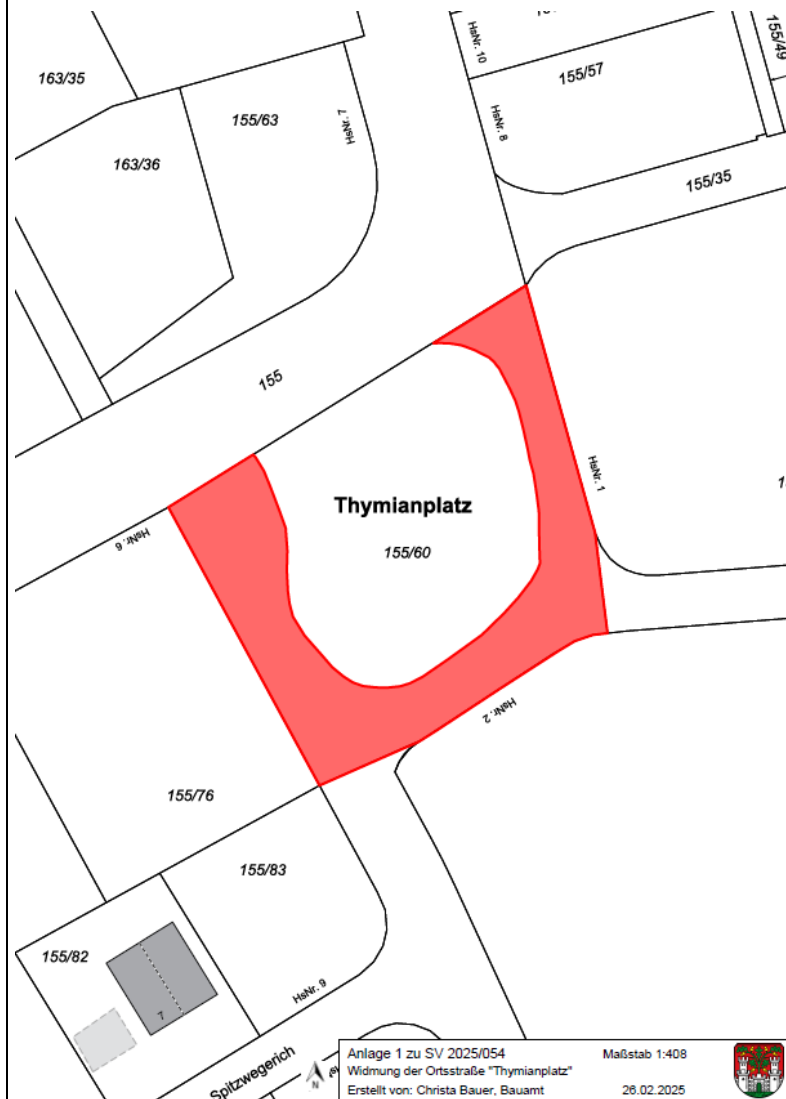
Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



59 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Steinkleehang

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Steinkleehang
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/34, Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Thymianplatz“ Fl.-Nr. 155/60 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/58 und 155/59 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/1 und 155/33 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,341 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2:

Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):

- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



60 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Schlehecke

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Schlehecke
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 155/35 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/57 und 155/58 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/36 und 155/54 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,167 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und

unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



61 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Margeritenweg

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Margeritenweg
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 163/24 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 163/81 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/66 und 163/65 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Nelkenweg“ Fl.-Nr. 163/77 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/75 und 163/76 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,189 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



62 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nelkenweg

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Nelkenweg
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 163/77 (Teil) Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Margeritenweg“ Fl.-Nr. 163/24 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/75 und 163/76 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Blumenberger Straße“ Fl.-Nr. 63/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/22 und 163/76 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,058 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet

zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



63 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Rapunzelstraße

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Nähe Rapunzelstraße
Stadt/Gemeinde:	Eichstätt;
Landkreis:	Eichstätt;
Widmungsbeschränkung:	Gehweg;
Flurnummern:	163/49, Gemarkung Marienstein;
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Rapunzelstraße“ Fl.-Nr. 155 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/63 und 163/37 Gemarkung Eichstätt;
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „An der Wegwarte“ Fl.-Nr. 163/5 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/47 und 163/46 Gemarkung Marienstein; Einmündung in die Ortsstraße „An der Wegwarte“ Fl.-Nr. 163/5 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 163/45 und 163/35 der Gemarkung Marienstein;
Länge:	0,099 km;
Baulastträger:	Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

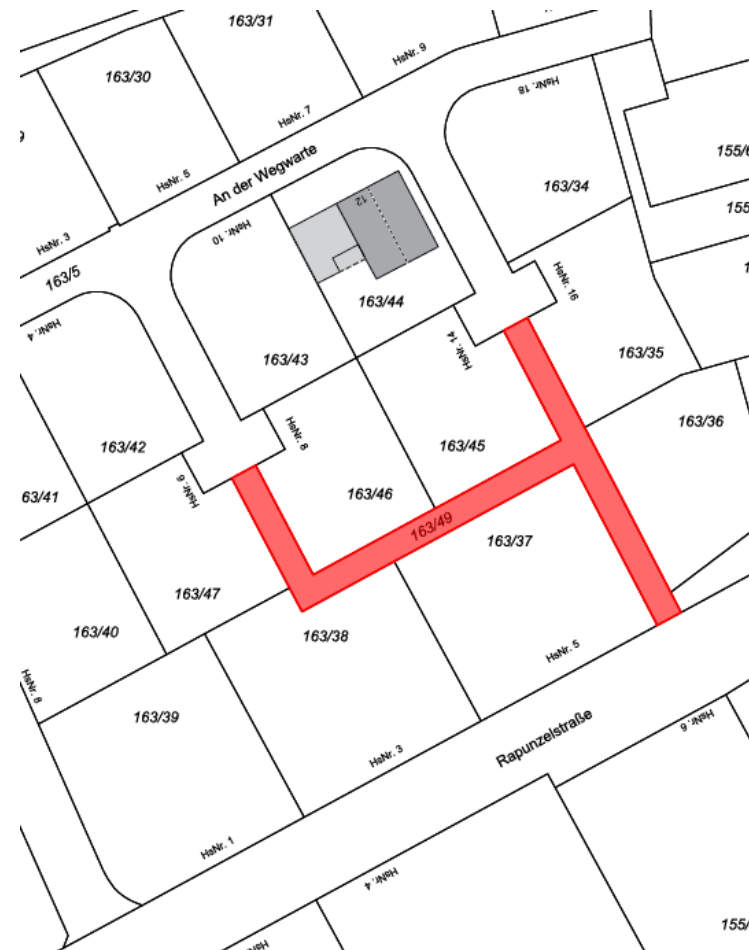
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390)

wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):

- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Anlage 1 zu SV 2025/066
Widmung des beschränkt öffentlichen Weges "Nähe Rapunzelstraße"
Widmungsbeschränkung: Gehweg

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet
©Daten: LDBV 2025

Stadt Eichstätt
Erstellt von: Christa Bauer, Bauamt
Erstellt am: 19.02.2025
Maßstab 1:500

64 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Schlehecke

Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG)

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Nähe Schlehecke
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Widmungsbeschränkung: Gehweg;
 Flurnummern: 155/49, Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schlehecke“ Fl.-Nr. 155/35 zwischen den Grundstücken Fl.-Nm. 155/57 und 155/45 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schlehecke“ Fl.-Nr. 155/35 zwischen den Grundstücken Fl.-Nm. 155/50 und 155/48 der Gemarkung Marienstein;
 Länge: 0,043 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

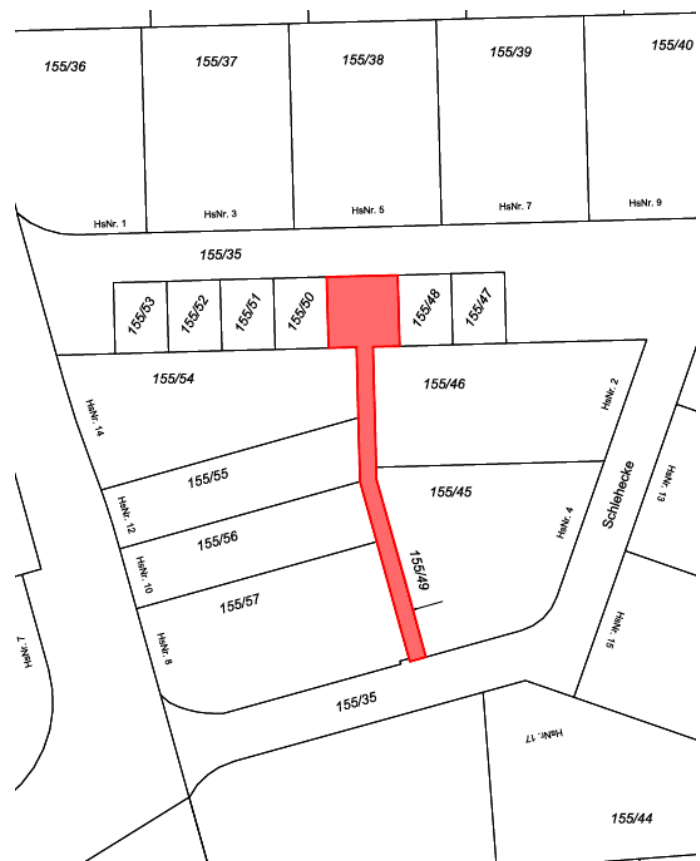
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat);
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Anlage 1 zu SV 2025/067
 Widmung des beschränkt öffentlichen Weges "Nähe Schlehecke"
 Widmungsbeschränkung: Gehweg

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2025

65 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Nähe Steinkleehang

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Nähe Steinkleehang
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Widmungsbeschränkung: Gehweg;
 Flurnummern: 155/25, Gemarkung Marienstein;
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Steinkleehang“ Fl.-Nr. 155/34 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/26 und 155/24 Gemarkung Marienstein;
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Schlehecke“ Fl.-Nr. 155/35 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/28 und 155/29 der Gemarkung Marienstein
 Einmündung in die Ortsstraße „Schlehecke“ Fl.-Nr. 155/35 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 155/40 und 155/41 Gemarkung Marienstein
 Länge: 0,092 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat);
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Anlage 1 zu SV 2025/088
 Widmung des beschränkt öffentlichen Weges "Nähe Steinkleehang"
 Widmungsbeschränkung: Gehweg

Kein amtliches Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet
 ©Daten: LDBV 2025

66 Bekanntmachung zur Verfügung Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erstmalige Anlegung (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG); Lüften-West

Inhalt:

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße: Lüften-West
 Stadt/Gemeinde: Eichstätt;
 Landkreis: Eichstätt;
 Flurnummern: 423/0 (Teil) Gemarkung Wintershof;

 Anfangspunkt: Am Grundstück Fl.-Nr. 423/15 an der Einmündung in die Kreisstraße Kr EI 49 Fl.-Nr. 65 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 423/13 und 423/1 Gemarkung Wintershof;
 Endpunkt: Am Ende der Asphaltierung zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 423/13 und 423/11 Gemarkung Wintershof;
 Am Wendehammer an den Grundstücken Fl.-Nrn. 423/3 und 423/17 Gemarkung Wintershof;
 Länge: 0,350 km;
 Baulastträger: Große Kreisstadt Eichstätt;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. (Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat);
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat);
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO);
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Böhmfeld Hitzhofen

67 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen für das Haushaltsjahr 2025

I

Am 11.02.2025 wurde in der öffentlichen Sitzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit vom 24.03.2025 – 11.04.2025 im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres

im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

**II
Haushaltssatzung**

des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen, Landkreis Eichstätt für
das Haushaltsjahr **2025**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **206.600 Euro**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **74.800 Euro**
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 146.800 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2024 von insgesamt

207

Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **709,178744 Euro**

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2024 von insgesamt

207

Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **0,00 Euro**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

III

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft, gewürdigt und genehmigt (vgl. Schreiben vom 17.03.2025, AZ 22/9410 SV_Böhmfeld2025).

Hitzhofen, den 24.03.2025

gez. Roland Sammüller
Schulverbandsvorsitzender